

A n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschaffung ungerechtfertigter Vergünstigungen für Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie kommunale Wahlbeamte

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu berichten, welche Änderungen sie bei den Regelungen zur Versorgung bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Ministerinnen und Ministern sowie kommunalen Wahlbeamten für erforderlich hält, um eine ungerechtfertigte Privilegierung gegenüber anderen im öffentlichen Dienst Beschäftigten zu beseitigen;
2. dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der die Versorgungsleistungen für Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie für kommunale Wahlbeamte in den jeweils geltenden Gesetzen angleicht und dabei insbesondere:
 - a) die volle Anrechnung von Übergangsgeld auf anderweitige Einkünfte für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerinnen und Minister vorsieht,
 - b) die Zahlung von Übergangsgeld an Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerinnen und Minister bei anderweitigen Einkünften auf drei Monate beschränkt,
 - c) die Höhe und die Bezugsdauer des Übergangsgeldes für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre an die Regelungen des Thüringer Ministergesetzes anpasst,
 - d) Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vom Anwendungsbereich des § 70 Abs. 3 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (Thür-BeamtVG), der grundsätzlich eine Mindestversorgung von 20 Prozent vorsieht, auszunehmen,
 - e) den Eintritt in den Ruhestand bzw. die Zahlung von Ruhegehalt für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie kommunale Wahlbeamte erst mit Erreichen der Pensionsgrenze ermöglicht,
 - f) die Anrechnung von Ruhegehalt auf anderweitige Einkünfte für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre analog den beamtenrechtlichen Regelungen in § 70 Abs. 1 bis 6 ThürBeamtVG vorsieht,
 - g) die Streichung von Vergünstigungen bei der Anrechnung von Amtszeiten von kommunalen Wahlbeamten für Zeiten im Ruhestand und in der Ausbildung (vgl. § 77 Abs. 2 und 9 ThürBeamtVG) vornimmt,
 - h) mindestens die Streichung des § 48 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vorsieht, der der Beauftragten für

die Gleichstellung von Frau und Mann, der Ausländerbeauftragten und dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen den Status eines politischen Beamten zuspricht.

Begründung:

Die in den vergangenen Monaten geführte öffentliche Diskussion über die Versorgung des ehemaligen Sprechers der Landesregierung hat gezeigt, dass die Regelungen zur Versorgung bei politischen Beamten dringend überarbeitet werden müssen. Unabhängig von diesem konkreten Fall ist festzustellen, dass insbesondere die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und mit ihnen alle, die den Status eines politischen Beamten innehaben, diverse Privilegien genießen, deren Berechtigung bezweifelt werden muss. Aber auch die Regelungen über die Versorgung von Ministerinnen und Ministern sowie kommunalen Wahlbeamten müssen bei dieser Gelegenheit einer Überprüfung unterzogen und harmonisiert werden.

So sind Ansprüche auf Ruhegehalt vor Eintritt in das reguläre Renten- bzw. Pensionseintrittsalter nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig ist die Zahlung von Übergangsgeld gleich in welcher Form gerechtfertigt, wenn ein reguläres Erwerbseinkommen erzielt wird. Auch die Anrechnung von Zeiten im Ruhestand oder von Ausbildungszeiten als ruhegehaltstfähige Amtszeit für kommunale Wahlbeamte bedarf dringend der Korrektur. Darüber hinaus ist die Zahl der politischen Beamten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es besteht insbesondere keine Notwendigkeit, den in § 48 Abs. 1 ThürBG genannten Beauftragten diesen Status zu gewähren.

Der Entwurf ist unverzüglich vorzulegen, um nach einer öffentlichen Diskussion über diese Leistungen eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zu gewährleisten.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich